

Stufe 9: Merkblatt Versetzung und Abschluss

Das Merkblatt enthält eine knappe Zusammenfassung der betreffenden Paragraphen der Übergreifenden Schulordnung mit weiterführenden Erklärungen. Die Schulordnung mit den Paragraphen 65 und 67 ist auf unserer Homepage unter „Offizielles“ verlinkt.

Die Details für einen Ausgleich bei Unterschreitung der Mindestanforderungen können nur anhand eines konkret vorliegenden Zeugnisses erläutert werden. Die Noten der Fächer und Kurse werden für die Versetzung unterschiedlich gewertet (gewichtet). Wie die Noten gewertet werden, ist im Fächerüberblick aufgelistet.

Fächerüberblick

- **undifferenziert** (Es gibt keine G- und E-Kurse):
 - **Rel, GL, HuS-TuN-WuV, Bio, BK, Sp**
 - Die Noten werden für Abschluss und Versetzung so gewertet, wie sie auf dem Zeugnis stehen.
- **differenziert:**
 - **D, E, M, Ph, Ch** – Grundkurs (untere Leistungsebene) und Erweiterungskurs (obere Leistungsebene)
 - **Französisch** – **nur** obere Leistungsebene (2. Fremdsprache /MR)
 - **Latein** – **nur** oberste Leistungsebene (2. Fremdsprache/Abitur)
 - Noten der unteren Leistungsebene werden für den Berufsreifeabschluss so gewertet, wie sie auf dem Zeugnis stehen. Für die Versetzung in die Stufe 10 werden sie eine Notenstufe schlechter gewertet.
 - Noten der oberen Leistungsebene werden für die Versetzung in die Stufe 10 so gewertet, wie sie auf dem Zeugnis stehen. Für den Berufsreifeabschluss werden sie eine Notenstufe besser gewertet.
 - Latein wird für die Versetzung in die Stufe 10 eine Notenstufe besser gewertet.

Abschluss der Berufsreife

- **Mindestanforderung**
 - Bis auf 2 Fächer mindestens ausreichende Noten
 - Diese 2 Fächer dürfen nicht Deutsch und Mathematik sein.
 - Noten auf der oberen Leistungsebene dürfen mangelhaft sein, weil sie eine Stufe besser gewertet werden.
- **Ausgleich**
 - Note 5 wird durch Note 2 oder 2mal Note 3 ausgeglichen.
 - Noten 5 in M und D können nur durch D, M, E und WPF ausgeglichen werden.
 - Bei M und D Note 5 muss eins der Fächer ausgeglichen werden.
 - Bei 3 Noten unter ausreichend muss ein Fach ausgeglichen werden.
 - Bei 4 Noten unter ausreichend ist kein Ausgleich möglich.

Versetzung in die Klassenstufe 10

- **Mindestanforderung**

- Bis auf ein Fach müssen in den undifferenzierten Fächern und den E-Kursen mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Die Grundkurse müssen mindestens mit befriedigend bewertet sein.
- Die Note mangelhaft in Latein ist unschädlich, weil das Fach eine Note besser gewertet wird.

- **Ausgleich**

- Eine Unterschreitung der Mindestanforderungen ist die Note mangelhaft in undifferenzierten Fächern und E-Kursen und die Note ausreichend in G-Kursen.
- Eine Unterschreitung wird ausgeglichen durch die Note 2 oder die Note 3 in E-Kursen oder durch die Note 3 in Latein.
- Unterschreitungen in M, E und D können nur durch D, M, E und WPF ausgeglichen werden.
- Bei 2 und 3 Unterschreitungen müssen alle ausgeglichen werden.
- Bei 4 Unterschreitungen ist kein Ausgleich möglich.

Abschluss der Berufsreife nicht erreicht?

- Eine Wiederholung ist theoretisch möglich, muss aber individuell gut überlegt sein. Eine ausführliche Beratung über andere Optionen wird durchgeführt.

Abschluss der Berufsreife erreicht, aber nicht Versetzung in Klassenstufe 10?

- Eine Wiederholung der Klassenstufe 9 bei erreichter Qualifikation der Berufsreife ist nur gestattet, wenn das Gesamtbild der Schülerin oder des Schülers erwarten lässt, dass nach der Wiederholung ein weitergehender Schulabschluss erreicht werden kann. Eine Entscheidung über die Gewährung einer Wiederholung trifft die Klassenkonferenz individuell auf der Grundlage des Notenbildes und des Lern- und Arbeitsverhaltens.
- Wenn durch die Verbesserung einer Note (in Ausnahmefällen auch zweier Noten) die Versetzung in die Klassenstufe 10 erreicht werden kann, ist eine Nachprüfung zulässig.

Bitte beachten

- Chemie und Physik in Klasse 9 epochal, d.h. die Halbjahresnote im 1. Fach zählt!